



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.110 RRB 1964/1408**
Titel **Wasserversorgung.**
Datum 09.04.1964
P. 632

[p. 632] Der Gemeinderat Lufingen ersuchte am 12. Februar 1964 um die Zusicherung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 120 000 veranschlagten Kosten der Erstellung von Wasserleitungen nach den drei landwirtschaftlichen Neusiedelungen Altorfer, Rüegg und Widmer.

Im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration im Embrachertal werden unter der Leitung des kantonalen Meliorationsamtes die genannten Siedelungen, wovon zwei im Gemeindegebiet Lufingen und diejenige von Widmer in der Gemeinde Oberembrach vorgesehen sind, errichtet. Zu ihrer Belieferung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser aus der örtlichen Wasserversorgung sollen nach einem Projekt des Ingenieurbüros M. Kronauer, Zürich, von den bestehenden Netzen im Moosbrunnen und im Dorf 250 m bzw. 1220 m lange Eternitrohrleitungen Ø 125 mm verlegt werden. Diese Wasserversorgung wird, wie die Melioration selbst, als Gemeinschaftsunternehmen ausgeführt mit Kostenbeteiligung der Gemeinde Lufingen an die beiden auf ihrem Gebiet liegenden Siedelungen Altorfer und Rüegg.

Die Anlagen sind als Leitungen zu abgelegenen Höfen nach dem Gesetz über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen im Sinne von § 13 der zugehörigen Verordnung grundsätzlich beitragsberechtigt. Die Direktion des Innern hat mit Verfügung vom 17. Februar 1964 an sie einen Beitrag von 2% der geschätzten Gebäudeversicherungssumme zugesichert; er wird voraussichtlich 16 - 20% der Leitungs-Baukosten betragen. Die finanziellen Verhältnisse der beteiligten Siedler lassen es als gerechtfertigt erscheinen, zusätzlich zu dieser Beitragsleistung auch einen Staatsbeitrag zu gewähren. Ein solcher von 25% scheint, da die Anlagen auch von Bund und Kanton aus Meliorationskrediten subventioniert werden, als richtig bemessen. Somit ist mit einem Staatsbeitrag von mutmasslich rund Fr. 29 000 zu rechnen. Der genannte Ansatz müsste jedoch gekürzt werden, wenn er zusammen mit dem Gebäudeversicherungsbeitrag mehr als 45% der anrechenbaren Aufwendungen ergeben sollte. An Anlagen für die Brandbekämpfung, Stichleitungen unter 100 m, Hausanschlüsse, Reparaturen an bestehenden Werkteilen, Gebühren usw. wird nach dem zitierten Gesetz kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Lufingen wird an die anrechenbaren Kosten der Erstellung von Wasserleitungen Ø 125 mm nach den geplanten landwirtschaftlichen Siedelungen Altorfer und Rüegg in Lufingen und Widmer in Oberembrach ein ordentlicher Staatsbeitrag zugesichert. Die definitive Festsetzung des Beitrages erfolgt nach Vollendung der Anlagen (WVA Nr. 5, Lufingen).

Massgebende Pläne: 1 - 7 laut Inhaltsverzeichnis im Plandossier.



II. Für diese Beitragszusicherung gelten ausser den allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungsanlagen von 1948 noch folgende Bestimmungen:

1. Es bleibt vorbehalten, den Staatsbeitrag nur an eine reduzierte Bausumme auszurichten, wenn die Arbeiten unzweckmässig oder zu nicht konkurrenzfähigen Preisen ausgeführt werden sollten.
2. Allfällige Leitungsverlegungen im Staatsstrassengebiet haben im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt zu erfolgen.
3. Die Wasserleitungen zu den Siedelungen sind, wie die Melioration, als Solidarunternehmen auszuführen.
4. Nach erfolgter Abrechnung müssen die Leitungen im Interesse eines geordneten Unterhaltes im Eigentum der Wasserversorgung Lufingen verbleiben oder an diese unentgeltlich abgetreten werden.
5. Die Leitungen werden nur staatlich subventioniert, soweit sie auch der Trinkwasserversorgung dienen.
6. Die Anlagen sind bis 31. Dezember 1965 auszuführen. Baubeginn und Bauvollendung sind der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, anzuzeigen.

III. Die Baudirektion wird ermächtigt, Teilzahlungen im Rahmen des vorgesehenen Staatsbeitrages auszurichten. Den der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht einzureichenden Gesuchen um Ausrichtung des Staatsbeitrages sind die mit Belegen ausgewiesenen Kostenaufstellungen, die Submissionsakten und der Schlussabrechnung überdies die Ausführungspläne beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Lufingen, das Ingenieurbüro M. Kronauer, Walchestrasse 19, Zürich 6, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, des Innern und der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/17.07.2017*]